

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

28. März 2006

**Anhörung zur Teilrevision der Glücksspielautomatenverordnung (GSV) des EJPD**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die gebotene Gelegenheit zur Teilrevision der Glücksspielautomatenverordnung (GSV) Stellung zu nehmen. Gerne benutzen wir die Möglichkeit uns zu erwähneter Vorlage zu äussern.

Die vorliegende Revision von Artikel 1 GSV (Kriterienkatalog für die Abgrenzung von Geschicklichkeitsspielautomaten) lehnen wir grundsätzlich ab. Glücksspielautomaten sollen, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, in den konzessionierten Spielbanken betrieben werden. Geschicklichkeitsspielautomaten sollen sich markant von diesen Geräten unterscheiden, dabei soll das Geschicklichkeitselement klar im Vordergrund stehen.

Im Rahmen der Zulassungsprüfung ist die Unverkennbarkeit streng zu handhaben. Andernfalls besteht die Gefahr, dass in den Kantonen wieder sogenannte „unechte“ Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt werden, wie dies unter dem alten Recht der Fall gewesen ist. Die geplante Revision würde diese Geräte wieder näher zu den Glücksspielautomaten rücken. Das Anliegen der Branchenvertreter, die anscheinend ungenügende Rentabilität der Geschicklichkeitsspielautomaten durch eine Änderung der bestehenden Abgrenzungskriterien aufzufangen, ist unseres Erachtens nicht derart hoch zu werten, dass ihm nachgekommen werden muss.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Christian Wanner  
Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber